

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion
zum Doctor scientiarum humanarum
(Dr. sc. hum.)**

vom 14. März 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. März 2016 die nachstehende Promotionsordnung für die Medizinischen Fakultäten zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. März 2016 erteilt.

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin**
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Einreichung der Dissertation**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung**
- § 11 Entscheidung über die Promotion**
- § 12 Wiederholung**
- § 13 Veröffentlichung**
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde**
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 16 Entziehung des Doktorgrades**
- § 17 Ausnahmeregelungen**
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Anlagen

- 1. Grundsätze der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**
- 2. Eidesstattliche Versicherung**

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

- (1) Die Promotion wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg durchgeführt.
- (2) Die Medizinischen Fakultäten verleihen auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.).
- (3) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den „Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses“ und setzen diese in angemessener Weise um.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten Dissertation,
2. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten mündlichen Prüfung, die auch die Dissertation zum Gegenstand hat.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät wählen einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 7 und höchstens 15 Professoren / Professorinnen bzw. Privatdozenten / Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät, wobei die Professoren / Professorinnen mehrheitlich vertreten sind. Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der / die Vorsitzende.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion werden Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines Studienganges (Diplom, Staatsexamen, Master) an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Gesamt-Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren in einem der folgenden Fächer nachweisen:
- Medizinische Informatik,
 - Bioinformatik,
 - Informatik,
 - Medizintechnik,
 - (Medizinische) Physik,
 - Chemie,
 - Mathematik,
 - Biologie,
 - Psychologie,
 - Biochemie,
 - Pharmazie,
 - Öffentliches Gesundheitswesen,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Biomedizinisches Ingenieurwesen,
 - Translationale/Molekulare Medizin.
- Eine analoge Regelung gilt für Masterabschlüsse an einer Fachhochschule.
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber und Bewerberinnen mit einem Diplom- oder Masterabschluss einer anderen Fachrichtung zulassen, sofern die akademischen Qualifikationen des Bewerbers / der Bewerberin für die geplante Promotionsarbeit relevant ist und die Arbeit einen gesundheitswissenschaftlichen Bezug hat. Der Abschluss muss an einer Universität oder an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule erworben sein. Eine analoge Regelung gilt auch für Masterabschlüsse an einer Fachhochschule. In Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines 3-jährigen Bachelor-Studienganges einer Universität oder 4-jährigen Bachelorstudienganges einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden, wenn die Kenntnisse der Absolventen denen von Diplom- oder Masterstudienabgängern vergleichbar sind. Der Nachweis hierüber kann z.B. erfolgen im Rahmen eines Kolloquiums, durch ein Gutachten eines Hochschullehrers, das bestätigt, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Masterarbeit entspricht, oder durch die Vorlage einer peer-reviewten Publikation mit Erstautorenschaft des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Zur Promotion können auch besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule oder einer

Berufsakademie zugelassen werden, wenn ein Eignungsfeststellungsverfahren genehmigt und mit Erfolg absolviert wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel drei Semester nach Antragstellung abgeschlossen sein. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren ist die erste Wiederholungsprüfung frühestens nach 14 Tagen zulässig. Die Prüfung(en) kann (können) insgesamt zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem der Fächer ist das Eignungsfeststellungsverfahren als Ganzes nicht bestanden.

- (4) Über die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen, die ein Bewerber bzw. eine Bewerberin an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz.
- (5) Wer bereits einen Doktorgrad oder einen äquivalenten akademischen Grad (PhD) erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium gemäß Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Bewerber / Bewerberinnen müssen für die Promotion eine Anbindung an eine medizinische Klinik oder ein medizinisch-biologisches Institut der jeweiligen Fakultät bzw. eine kooptierte Forschungseinrichtung oder ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität oder an die Hochschule Heilbronn im Studiengang Medizinische Informatik vorweisen können. Diese Anbindung ist gegeben, wenn eine Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2, i.d.R. für mindestens 2 Jahre, vorgelegt wird. Abweichungen von den o.g. Institutionen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Promotionsausschuss.
- (7) Das Thema der Dissertation darf nur aus einem in der jeweiligen Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiet gewählt werden.

§ 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand / Doktorandin

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand / Doktorandin vor Beginn einer Doktorarbeit beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule und gegebenenfalls der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4),

- b) die Angabe des Arbeitsgebietes (des Hauptfaches) und der zwei Nebenfächer nach § 10 Abs. 3 einschließlich der Prüfer bzw. Prüferinnen,
 - c) die Erklärung eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin bzw. eines habilitierten Mitgliedes der jeweils zuständigen Fakultät, für die wissenschaftliche Betreuung zu sorgen: die Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 ist vorzulegen. Der Betreuer / die Betreuerin muss in der Regel die *venia legendi* für das Hauptfach besitzen (siehe LHG §38 Abs. 4 und 6). Das Recht Doktoranden/Doktorandinnen zu betreuen, kann auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor auch auf hochqualifizierte promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen übertragen werden. Die Grundsätze der Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 20.09.05 sind dabei zu beachten
 - d) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Forschungsvorhabens gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses.
 - e) eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass auf der Grundlage des vorgelegten Studienabschlusses an keiner anderen Stelle bereits ein Doktorgrad bzw. ein äquivalenter akademischer Grad erworben wurde bzw. die Annahme als Doktorand / Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. als Doktorandin. Die Annahme wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Doktorand / die Doktorandin eine elektronische Promotionsakte zur Registrierung im zentralen online-Portal (z.B. heiDOCS) anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden / die Doktorandin während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.
- (4) Mit der Annahme des Bewerbers / der Bewerberin als Doktorand / Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden / die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Promotion sollte nach fünf Jahren abgeschlossen sein. Ist die Promotion nach fünf Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorand / Doktorandin. Der Doktorand / die Doktorandin kann einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist stellen. Dem Antrag kann vom Promotionsausschuss stattgegeben werden, wenn der Abschluss der Promotion zeitnah zu

erwarten ist und der Doktorand / die Doktorandin die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (6) Die Arbeit ist grundsätzlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung der zuständigen Fakultät gemäß § 4 Abs. 6 durchzuführen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) Alle habilitierten Mitglieder / Hochschullehrer Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg / der Medizinischen Fakultät Mannheim sind berechtigt, Doktoranden / Doktorandinnen zu betreuen (siehe § 5, Abs 1c). Die Auswahl der Betreuer muss die Vorgaben des LHG § 38 Abs. 4 und 6 erfüllen.
- (2) Zwischen Doktorand / Doktorandin und Betreuer/Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung). Die Fakultät kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.
- (3) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden / Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (4) Bei Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.
- (5) Eine Beendigung der Dissertationsarbeit kann erfolgen, wenn die Vorgaben des LHG (§ 38, Abs. 5 – Mindestinhalt der schriftlichen Promotionsvereinbarung / "eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" (s. Anlage 1)) nicht befolgt werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin der Dissertation zustimmen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung des Doktoranden / der Doktorandin sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. Bei einer Gemeinschaftsarbeit kann der Beitrag des Doktoranden / der Doktorandin als Dissertation anerkannt werden, wenn der Beitrag eindeutig abgrenzbar und für sich alleine bewertbar ist und die Anforderungen an eine Dissertation erfüllt.

- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte (Teil-)Ergebnisse sind nicht von der Aufnahme in die Dissertation ausgeschlossen. Entsprechende Dissertationskapitel müssen in diesem Fall jedoch explizit als bereits veröffentlicht gekennzeichnet werden. Die Veröffentlichung muss der Dissertation beigelegt werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 8 Einreichung der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation, jedoch i.d.R. frühestens 2 Jahre nach Annahme als Doktorand / Doktorandin, reicht der Doktorand / die Doktorandin die Dissertation beim Promotionsausschuss ein.
- (2) Der Einreichung sind beizufügen:
 - a) Exemplare der Dissertation in der von der Fakultät benötigten Anzahl;
 - b) eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gem. Anlage 2, dass er bzw. sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat; sowie ein vom Doktorand / von der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 - c) eine Erklärung, ob er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Studiengang und Staatsangehörigkeit hervorgehen;
 - e) die Angabe der Nebenfächer nach § 10 Abs. 3;
 - f) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag;
 - g) weitere Unterlagen nach Vorgabe der Fakultät.

Die Einreichung der Dissertation wird nicht akzeptiert, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen oder wenn die in a) bis g) genannten Unterlagen unvollständig sind. Die Einreichung wird ebenfalls nicht

akzeptiert, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Einreichung der Dissertation und des Votum informativum des Betreuers / der Betreuerin prüft der Ausschuss die Einhaltung der formalen Kriterien bezüglich der Abfassung der Arbeit und des Bewertungsvorschlages. Er bestellt unverzüglich zwei Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen als Gutachter / Gutachterinnen, von denen einer bzw. eine der Fakultät angehören muss. Als Gutachter / Gutachterinnen können auch Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden. Der Doktorand / die Doktorandin oder der Betreuer / die Betreuerin kann dem Promotionsausschuss Gutachter bzw. Gutachterinnen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.
- (2) Die Gutachter / Gutachterinnen schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie gemäß § 11 Abs. 2. Die Gutachten sollen acht Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen.
- (3) Nach Eingang aller Gutachten befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Der Ausschuss ist berechtigt, Korrekturaufgaben zu machen. Die Entscheidungen des Ausschusses werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht und die Gutachten zu deren Einsichtnahme 14 Tage im Dekanat offengelegt.
- (4) Wenn ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so kann der Doktorand / die Doktorandin nach Einsicht in die Gutachten einen dritten Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin vorschlagen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Promotionsausschuss diesem Antrag stattgeben und diesen Gutachter / diese Gutachterin sowie einen weiteren Gutachter / eine weitere Gutachterin bestellen. Über die endgültige Bewertung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Bei inhaltlichen oder formalen Mängeln eines Gutachtens kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin bestellen.
- (6) Beschließt der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation, so gilt das Promotionsverfahren als beendet. Hierüber erteilt der Dekan bzw. die Dekanin einen schriftlichen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Zurücknahme des Promotionsgesu-

ches nicht mehr zulässig.

§ 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens vier Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten / Privatdozentinnen zusammensetzt. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses. Der Betreuer / die Betreuerin als Vertreter bzw. Vertreterin des Hauptfaches und die Prüfer bzw. Prüferinnen der beiden Nebenfächer nach § 10 Abs. 3 sind Mitglieder der Prüfungskommission. Die Gutachter / Gutachterinnen haben das Recht, als Gäste an der Prüfung teilzunehmen. Der Doktorand / die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die endgültige Zusammensetzung der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss festgelegt. Als Gutachter / Gutachterinnen können auch Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.
- (2) Der / die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden / der Doktorandin den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation abzulegen. In begründeten Fällen kann vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden.
- (3) Die mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission beinhaltet die Darstellung und Disputation der Dissertation. Zudem muss der Doktorand / die Doktorandin Kenntnisse in dem zur Promotionsarbeit gehörenden Hauptfach und in zwei Nebenfächern nachweisen. Die Nebenfächer wählt der Doktorand / die Doktorandin aus den klinischen und medizinisch-theoretischen Fächern, die an der zuständigen Fakultät vertreten sind.
- (4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Davon umfasst die Präsentation und Disputation der Dissertation ca. 30 min. Die nachfolgende Prüfung der Haupt- und Nebenfächer umfasst ebenfalls insgesamt 30 min. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Auf Antrag können an der mündlichen Prüfung bereits vom Promotionsausschuss „Dr. sc. hum.“ zugelassene Doktoranden und Doktorandinnen der Fakultät nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse oder ein Ko-Betreuer / eine Ko-Betreuerin der Dissertation als Zuhörende teilnehmen. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder aus anderen wichtigen Gründen kann jede Form der Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

- (6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die mündliche Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens eine genügende (rite) Leistung erbracht wurde. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei der Promotionsausschuss gegebenenfalls weitere Professoren bzw. Professorinnen zur Prüfung hinzuziehen kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission basierend auf den Bewertungsvorschlägen des Betreuers / der Betreuerin und der Gutachter / der Gutachterinnen für die Dissertation und den Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest. Die Benotung der mündlichen Prüfung und der Dissertation gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein.
- (2) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| für eine ausgezeichnete Leistung | - summa cum laude |
| für eine sehr gute Leistung | - magna cum laude |
| für eine gute Leistung | - cum laude |
| für eine genügende Leistung | - rite |
| für eine nicht genügende Leistung | - non sufficit |
- (3) Die Gesamtbewertung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Gesamtbewertung „summa cum laude“ werden zusätzlich schriftliche Gutachten von zwei weiteren, externen Gutachtern / Gutachterinnen über die Dissertation eingeholt. Für die Endbewertung „summa cum laude“ müssen beide externe Gutachter / Gutachterinnen die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten.

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 oder die Promotion gemäß § 10 Abs. 6 letzter Satz abgelehnt worden, so kann der Doktorand / die Doktorandin unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 5 stellen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Veröffentlichung

-
- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen:
- a) durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek (UB) betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>. Zusätzlich sind der UB drei gedruckte Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation in gebundener Form abzuliefern, die mit der elektronischen Version textidentisch sein müssen. Der Doktorand / die Doktorandin muss beim Einreichungsvorgang versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten Version inhaltlich identisch ist.
- oder
- b) durch Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB drei gedruckte Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern.
- (2) Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die elektronische Version auf HeiDOK hochgeladen und die gedruckten Exemplare bei der UB abgeliefert wurden (Fall Abs. 1a) bzw. die gedruckten Exemplare in der UB abgeliefert wurden (Fall Abs. 1b).
- (3) Kommt der Doktorand / die Doktorandin der Veröffentlichungspflicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung nicht nach, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (4) Auf begründeten Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder des Betreuers / der Betreuerin macht die Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens zwei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige Interessen des Doktoranden / der Doktorandin, des Betreuers / der Betreuerin oder der betroffenen Forschungseinrichtung gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Dekan bzw. die Dekanin der zuständigen Medizinischen Fakultät die Promotionsurkunde aus. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den Dokortitel zu führen.

- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Erfüllung aller Leistungen und Pflichten gem. Abs. 1.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand / Doktorandin bzw. die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zur Promotion widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit der Promotionsausschuss in das Verfahren zur Entziehung des Doktorgrades einzuschalten ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Ausnahmeregelungen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, sofern dies dem LHG nicht entgegensteht.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 735) außer Kraft.

2. Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gelten die bisher geltenden Regelungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 14. März 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden / Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter / Gutachterin oder Vorgesetzter / Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler / jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein / ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern / Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen

Der Betreuer / die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden / Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand / die Doktorandin von dem Betreuer/der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die unabhängige Ombudsperson für Promovierende der Universität als Vermittler/Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der / die jeweilige Wissenschaftler / Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm / ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger / eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler / eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelab-sprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler / die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Proto-kolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Per-sonen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren / Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist aus-geschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu be-schreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuwei-sen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhan-ges notwendig ist.

Als Autoren / Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Andere Beiträge wie z.B. die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, reichen für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden / Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist - ggf. auch durch deren Erstautorenschaft - Rechnung zu tragen.

03-00-5a

Codiernummer

14.03.2016

letzte Änderung

04-16

Auflage - Seitenzahl

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift